

Arbeitsmarktverordnung (AMV)Änderung vom 20.03.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **836.111**Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [836.111](#) Arbeitsmarktverordnung vom 29.10.2003 (AMV) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die vorschlagsberechtigten Arbeitgeberorganisationen sind

Aufzählung unverändert.

² Die vorschlagsberechtigten Arbeitnehmerorganisationen sind

b (geändert) Travail.Suisse/Bern,

³ Die betroffenen Direktionen sind je durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Volkswirtschaftsdirektion, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Polizei- und Militärdirektion, der Erziehungsdirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vertreten.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Bern, 20. März 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer